

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Sonnabend, den 1. Juni 1867.

22.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **A. Lorenz.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckeret d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g

zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend,
vom 21. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai d. J., Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend (Seite 121 des Gesetz- u. Verordnungsblattes vom heurigen Jahre), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. §. 1 unter a. ausgeschriebene Zuschlag zur Grundsteuer ist von jeder Steuereinheit zu erheben mit

Einem Pfennig am 1. August 1867 und mit

Einem Pfennig am 1. November 1867

und zwar zugleich mit dem für diese Termine durch §. 1 der Verordnung vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1866) ausgeschriebenen ordentlichen Grundsteuer, also mit Einschluß der letztern in jedem dieser Termine überhaupt der Betrag von drei Pfennigen von jeder Steuereinheit.

§. 2. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. §. 1 unter b. ausgeschriebene Zuschlag zur Gewerbe- und Personal-Steuer ist mit acht Zehnthellen eines ganzen Jahresbetrags, also mit 24 Ngr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrags, am **15. Juli 1867** zu erheben.

Bei Beurtheilung der Beitragspflicht der Contribuenten zu diesem Zuschlage nach §. 4 des Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1845) ist dieser Termin zum Anhalten zu nehmen.

§. 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an **Ausländer** sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an im laufenden Jahre außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. §. 19 der Verordnung vom 23. April 1850, S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) noch acht Zehnthelle desselben, also 24 Ngr. von jedem Thaler, 8 Pfennige von jedem Neugroschen des ordentlichen Gewerbesteuerfusses, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 15. Mai 1867 erhalten.
N. N. Einnehmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei dem §. 41 B. und C. des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1845) erwähnten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben.